

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-865/19 – 1

Rechtssache C-865/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

27. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal d'instance de Rennes (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. November 2019

Klägerin:

Caisse de Crédit Mutuel Le Mans Pontlieue

Beklagte:

OG

... [nicht übersetzt]

URTEIL vom 21. November 2019

... [nicht übersetzt]

ZWISCHEN:

KLÄGERIN:

CAISSE DE CRÉDIT MUTUEL LE MANS
PONTLIEUE ... [nicht wiedergegeben], LE MANS
... [nicht wiedergegeben] [Or. 2]

UND:

BEKLAGTE(R):

OG

... [nicht wiedergegeben] ST GRÉGOIRE, ... [nicht
wiedergegeben]

SACHVERHALT, VERFAHREN, VORBRINGEN UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

Die CAISSE DE CRÉDIT MUTUEL LE MANS PONTLIEUE gewährte [den Eheleuten] OG und PF gemäß einer notariellen Urkunde vom 7. August 2008 für den Erwerb einer Immobilie:

- ein MODULIMMO-Darlehen in Höhe von 80 275 Euro, zurückzuzahlen in 300 Monatsraten, zu einem Zinssatz von 4,85 %,
- ein Darlehen in Höhe von 13 200 Euro zu einem Zinssatz von 0 %, zurückzuzahlen in 96 Monatsraten.

Das mit 0 % verzinsten Darlehen wurde im Juli 2016 zurückgezahlt.

Da Zahlungsrückstände aufgelaufen waren, stellt die CAISSE DE CRÉDIT MUTUEL LE MANS PONTLIEUE das Darlehen per Einschreiben mit Rückschein vom 26. April 2018 vorzeitig fällig und verlangte die Zahlung eines Betrags von 78 080 Euro.

Am 11. Mai 2018 wurde den Schuldnern vom Gerichtsvollzieher durch Hinterlegung in seinem Büro eine letzte Zahlungsaufforderung vor der Pfändung zugestellt.

Mit Klageschrift vom 11. Juni 2018, die am 13. Juni 2018 beim Tribunal d'instance de Rennes (Amtsgericht Rennes) eingegangen ist, hat die CAISSE DE CRÉDIT MUTUEL LE MANS PONTLIEUE die Pfändung des Gehalts von OG beantragt, um eine Forderung von 78 02,57 Euro beizutreiben.

Eine entsprechende Klageschrift wurde in Bezug auf PF eingereicht.

Die für den 11. Oktober 2018 angesetzte mündliche Verhandlung wurde auf den 20. Dezember 2018 verlegt, um es der Gläubigerin zu ermöglichen, zu einer etwaigen zweijährigen Verjährungsfrist, zum anwendbaren Zinssatz und zur geltend gemachten Hauptforderung Stellung zu nehmen.

Danach wurde die mündliche Verhandlung auf den 28. Februar 2019 verlegt, um der Gläubigerin eine Stellungnahme zu dem Umstand zu ermöglichen, dass der im Darlehensvertrag und im Darlehensangebot angegebene effektive Zinssatz fehlerhaft sein könnte.

Mit Schreiben vom 24. Dezember 2018 wies der Richter die Parteien darauf hin, dass sich der anteilige effektive Zinssatz bei einem Darlehen von 80 275 Euro, bei dem Kosten in Höhe von 583 Euro anfielen und das in 96 Monatsraten von 384,90 Euro und im Anschluss daran in 204 Monatsraten von 527,55 Euro zurückzuzahlen sei, ohne die Pflichtversicherung in Höhe von 22,76 Euro/Monat,

wenn er gemäß dem Dekret Nr. 2002-98 vom 10. Juni 2002 und dessen Anhang, einer für alle Darlehen geltenden Methode, nach dem Abzinsungsverfahren berechnet werde, auf 5,364511 % belaufe, was bei einer Rundung auf drei Dezimalstellen 5,365 % ergebe und nicht 5,363 %, wie im Darlehensangebot mitgeteilt.

... [nicht übersetzt; Formel zur Berechnung des Zinssatzes]

Der Richter erklärte, dass die Frage, ob der von der Darlehensgeberin mit 5,363 % angegebene Zinssatz als korrekt angesehen werden könne, wenn der effektive Zinssatz 5,364511 % betrage, es wohl verdiene, dem [Or. 3] Gerichtshof vorgelegt zu werden, da die für den effektiven Zinssatz (seit dem 1. Oktober 2016: effektiver Jahreszins) geltende Rundungsregel unter das Gemeinschaftsrecht falle.

... [nicht übersetzt; nationales Verfahren]

In ihren Schriftsätzen ... [nicht übersetzt] beantragt die CAISSE DE CREDIT MUTUEL LE MANS PONTLIEUE ... [nicht übersetzt],

- alle Anträge von OG und PF zurückzuweisen;
- die OG und PF betreffenden Anträge auf Gehaltspfändung für zulässig und begründet zu erklären;
- ihre Zahlungsklage nicht für verjährt zu erklären;
- festzustellen, dass sie über einen vollstreckbaren Titel verfügt;
- zu entscheiden, dass es keiner Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Zinssatzes bedarf;
- Gehaltspfändungen betreffend OG und PF anzuordnen, um den am 11. Juni 2018 vorläufig auf 78 663,46 Euro festgesetzten Forderungsbetrag Beitreiben zu können;
- ... [nicht übersetzt]

Die CAISSE DE CRÉDIT MUTUEL LE MANS PONTLIEUE steht dem Antrag der Beklagten auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens ablehnend gegenüber. Ihrer Ansicht nach ist klar, welche Regelung anzuwenden ist, u. a. im Hinblick auf die Rechtsprechung der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof), wonach sich ein Darlehensnehmer nur dann auf einen Fehler im Zusammenhang mit dem effektiven Jahreszins berufen könne, wenn die erste Dezimalstelle betroffen sei.

Außerdem könnten sich OG und PF wegen der fünfjährigen Verjährungsfrist nicht mehr auf die Unwirksamkeit des effektiven Jahreszinses berufen, da die notarielle Urkunde am 7. August 2008 ausgefertigt worden sei.

Inhaltlich trägt die CAISSE DE CRÉDIT MUTUEL LE MANS PONTLIEUE vor, dass die Darlehensnehmer, die nicht nachgewiesen hätten, dass sie für ihr Darlehen ein Vergleichsangebot eingeholt hätten, keinen Schaden erlitten hätten.

Außerdem macht sie geltend, dass ihre Berechnungen, die auf einem Jahreszinssatz beruhen, der gemäß der sowohl nach den Rechtsvorschriften als auch nach der Rechtsprechung zulässigen, sich am Standardmonat orientierenden Regel durch zwölf geteilt werde, keine Fehler aufwiesen und die Berechnungsmethode des Richters, der sich die Beklagten angeschlossen hätten, unanwendbar sei.

Außerdem sei ihre Klage nicht verjährt und in voller Höhe begründet; der Antrag auf Stundung sei zurückzuweisen. **[Or. 4]**

OG ... [nicht übersetzt] beantragt mit einem Schriftsatz, der auch für PF ... [nicht übersetzt] eingereicht wird,

vor einer Entscheidung

- dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage dazu vorzulegen, wie die Richtlinie 98/7/EG vom 16. Februar 1998 im französischen Recht auszulegen ist;

in der Sache

- festzustellen, dass der festgelegte Zinssatz für das in Rede stehende Darlehen unwirksam ist,
- festzustellen, dass die CAISSE DE CRÉDIT MUTUELLE MANS PONTLIEUE keinen Anspruch auf Zinsen und Kosten hat, und deren Forderung auf 33 179,98 Euro festzusetzen;
- hilfsweise, den vertraglich vereinbarten Zinssatz durch den gesetzlichen Zinssatz zu ersetzen und anzuordnen, dass der geschuldete Rest der Hauptforderung und der Zinsen zum gesetzlichen Satz mit dem Betrag aufgerechnet wird, der als Differenz zwischen den bereits zum vertraglich vereinbarten Satz gezahlten Zinsen und den rückwirkend anzuwendenden Zinsen zum gesetzlichen Satz zu erstatten ist;
- ihnen jedenfalls möglichst umfassende Fristen einzuräumen und festzustellen, dass auf die geschuldeten Beträge während dieser Frist keine Zinsen anfallen;
- ... [nicht übersetzt]

OG macht geltend, die Verjährungsfrist von fünf Jahren sei an dem Tag angelaufen, an dem sie und PF von der Tatsache, aufgrund deren sie Klage hätten erheben können, Kenntnis erlangt hätten, nämlich als der Richter von Amts wegen auf diesen Aspekt eingegangen sei. Die Angabe des effektiven Jahreszinses in

einem Vertrag sei von grundlegender Bedeutung, darauf habe der Gerichtshof hingewiesen, und dieser Zinssatz sei naturgemäß ein entscheidender Bestandteil der Zustimmung eines Verbrauchers.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

ZUR FEHLERHAFTIGKEIT DES EFFEKTIVEN JAHRESZINSES

1. Zur Verjährung des Verteidigungsmittels

Nach Art. 122 des Code de procédure civile (Zivilprozessordnung) stellt jedes Angriffs- oder Verteidigungsmittel, das darauf abzielt, das Begehren der gegnerischen Partei ohne inhaltliche Prüfung für unzulässig zu erklären, weil die Aktiv- oder Passivlegitimation fehlt, etwa mangels Parteifähigkeit, mangels Rechtsschutzinteresses, wegen Verjährung, wegen einer Ausschlussfrist oder wegen Rechtskraft, eine Einrede der Unzulässigkeit dar.

Im vorliegenden Fall ist die Bank der Auffassung, dass sich die Darlehensnehmer, da der fragliche Darlehensvertrag am 7. August 2008 abgeschlossen worden sei, nicht mehr auf die Fehlerhaftigkeit des effektiven Jahreszinses berufen könnten.
[Or. 5]

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dieser rechtliche Gesichtspunkt vom Richter aufgegriffen wurde, der auf keinen Fall einer Partei gleichgestellt werden darf. Eine solche Verjährung findet nur auf eine Klage und die hierauf erhobene Widerklage Anwendung. Also gilt die Verjährung nur für die Parteien des Rechtsstreits, aber nicht für den Richter. Prüft der Richter einen rechtlichen Gesichtspunkt von Amts wegen, so ergreift er damit eine Initiative, die auf die Einhaltung des Gesetzes abzielt. Er handelt also nicht als Partei und stellt keinen Antrag. Die Prüfung dieses Gesichtspunkts kann daher nicht für „unzulässig“ erklärt werden.

Außerdem befindet sich der Richter in Bezug auf den Beginn der entgegengehaltenen Verjährung nicht in derselben Situation wie der Darlehensnehmer, der – wäre er hinreichend vertraut mit den Geheimnissen des Verbraucherrechts – ab der Vertragsunterzeichnung hätte feststellen können, dass die auf diesem Gebiet anwendbaren Bestimmungen nicht eingehalten wurden, und daher die Frist fahrlässig hätte verstreichen lassen. Da der Richter selbstverständlich erst zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens mit dem Vertrag befasst wird, könnte eine angeführte Verjährungsfrist frühestens zu dem Zeitpunkt anlaufen, zu dem die Klage in das Register eingetragen wird.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Aufgreifen eines rechtlichen Gesichtspunkts von Amts wegen an keine Frist gebunden. ... [nicht übersetzt; Entstehungsgeschichte der Rechtsvorschrift]

Schließlich muss angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Notwendigkeit, „die bestehende Ungleichheit zwischen Verbraucher und Gewerbetreibendem ... durch ein positives und von den Vertragsparteien unabhängiges Eingreifen des nationalen Gerichts ... , bei dem derartige Rechtsstreitigkeiten anhängig sind“, auszugleichen (Urteil des Gerichtshofs vom 21. April 2016, C-377/14, Radlinger, Rn. 66 und 67), den Richter dazu veranlassen, die von ihm festgestellten Unregelmäßigkeiten, insbesondere die besonders schwerwiegenden (Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2016, C-42/15, Home Crédit Slovakia, Rn. 70 und 71), von Amts wegen aufzugreifen, und das innerstaatlich Recht darf ihm dies nicht nach Ablauf einer bestimmten Frist verwehren (Urteil des Gerichtshofs vom 21. November 2002, C-473/00, Cofidis).

Zudem ist es ein bemerkenswertes Beispiel für ein faires Verfahren, dass der Richter die Schwäche oder Unwissenheit einer Partei ausgleicht, wenn ihm die Gelegenheit günstig erscheint.

In Bezug auf die Parteien selbst ist daran zu erinnern, dass die Erhebung von Widerklagen und die Geltendmachung von Verteidigungsmitteln gegenüber den Verfahrensparteien auf dieselbe Art und Weise erfolgen. Die Behauptungen eines Schuldners stellen, wenn durch sie nur die Zurückweisung der gegen ihn erhobenen Ansprüche erreicht werden soll, lediglich ein materielles Verteidigungsmittel im Sinne von Art. 71 des Code de procédure civile dar, auf das die Verjährung keine Auswirkungen hat.

Die Gründe für den Verlust des Anspruchs auf Zinsen oder für die Ungültigkeit des effektiven Jahreszinses richten sich nach den für die materiellen Verteidigungsmittel geltenden Vorschriften, wenn sie darauf abzielen, die Forderung der gegnerischen Partei nach einer materiell-rechtlichen Prüfung zumindest teilweise als unbegründet zurückzuweisen, ohne das gleichzeitig Widerklage auf Rückzahlung etwa zuviel gezahlter Beträge erhoben wird. [Or. 6]

Schließlich ist nicht nachgewiesen, dass OG und PF als unerfahrene Darlehensnehmer die Fehler bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses und des periodischen Zinssatzes, die nicht auf ein einfaches Vergessen bestimmter Kosten, sondern auf einen umfassenden Rechenfehler zurückzuführen sind, selbst hätten bemerken können.

Daher kann der Beklagten keine Verjährung ihres Verteidigungsmittels entgegengehalten werden.

Somit ist die Einrede der Unzulässigkeit zurückzuweisen.

2. Zur Vorlagefrage

Anhang II der Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung

der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit [(ABl. 1998, L 101, S. 17)] schreibt die mathematische Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses vor und präzisiert in der französischen Sprachfassung (Anmerkung d):

„Le résultat du calcul est exprimé avec une exactitude d'au moins une décimale. Lorsque le chiffre est arrondi à une décimale particulière, la règle suivante est d'application: si le chiffre de la décimale suivant cette décimale particulière est supérieur ou égal à 5, le chiffre de cette décimale particulière sera augmenté de 1.“ (In der deutschen Fassung: „Das Rechenergebnis wird auf mindestens eine Dezimalstelle genau angegeben. Bei der Rundung auf eine bestimmte Dezimalstelle ist folgende Regel anzuwenden: Ist die Ziffer der Dezimalstelle, die auf die betreffende Dezimalstelle folgt, größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der betreffenden Dezimalstelle um eine Einheit.“)

Diese Regel wurde in der Richtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates und in jüngerer Zeit in der Richtlinie 2014/17/EG vom 4. Februar 2014 über Verbraucherkreditverträge für Immobilien wie folgt übernommen:

„Le résultat du calcul est exprimé avec une exactitude d'au moins une décimale. Si le chiffre de la décimale suivante est supérieur ou égal à 5, le chiffre de la précédente décimale exprimée sera augmenté de 1.“ (In der deutschen Fassung: „Das Rechenergebnis wird auf mindestens eine Dezimalstelle genau angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der ersten Dezimalstelle um den Wert 1.“)

Im nationalen Recht ist die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebende mathematische Formel im Anhang zu Artikel R 314-3 ex-R 313-1 III des Code de la consommation (Verbraucherschutzgesetzbuch) übernommen worden und die Rundungsregel ist in [Buchstabe] d dieses Anhangs aufgeführt (*„Le résultat du calcul est exprimé avec une exactitude d'au moins une décimale. Lorsque le chiffre est arrondi à une décimale particulière, la règle suivante est d'application: si le chiffre de la décimale suivant cette décimale particulière est supérieur ou égal à 5, le chiffre de cette décimale particulière sera augmenté de 1.“* [Das Rechenergebnis wird auf mindestens eine Dezimalstelle genau angegeben. Bei der Rundung auf eine bestimmte Dezimalstelle ist folgende Regel anzuwenden: Ist die Ziffer der Dezimalstelle, die auf die betreffende Dezimalstelle folgt, größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der betreffenden Dezimalstelle um eine Einheit.]). Bis zum 30. September 2016 galt die oben angeführte Rundungsregel formal nur für Verbraucherkredite, wurde aber von der Rechtsprechung auf Immobilienkredite ausgedehnt. Seit dem 1. Oktober 2016 findet diese Ausdehnung auf Immobilienkredite im Dekret 2016-884 vom 29. Juni 2016 eine formale Verankerung.

Offensichtlich ergänzen sich die beiden in der oben wiedergegebenen Anmerkung d genannten Sätze gegenseitig: Gemäß dem ersten Satz („Das Rechenergebnis wird

auf mindestens eine Dezimalstelle genau angegeben“) muss mindestens eine Dezimalstelle angegeben werden. Der Begriff „Dezimalstelle“ bezeichnet jede Ziffer rechts des Kommas und keinen bezifferten Wert; der Begriff „genau“ (der nicht durch das Adjektiv „mathematisch“ ergänzt wird), ist also in diesem ersten Satz ein Synonym für „Präzision“. [Or. 7]

Im zweiten Satz („Bei der Rundung auf eine bestimmte Dezimalstelle ist folgende Regel anzuwenden: Ist die Ziffer der Dezimalstelle, die auf die betreffende Dezimalstelle folgt, größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der betreffenden Dezimalstelle um eine Einheit.“) wird eine Rundungsregel für die letzte angegebene Dezimalstelle aufgestellt (wobei es sich um die erste Stelle nach dem Komma handeln kann, wenn der Darlehensgeber nur eine angibt): diese Dezimalstelle ist entsprechend der Höhe der ihr nachfolgenden anzupassen.

Die herrschende Meinung im Schrifttum folgt dieser Auslegung ebenso wie die Europäische Kommission, die diese Bestimmung erlassen hat ... [nicht übersetzt; Fundstellenangabe Lehrmeinung].

Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) folgt einer anderen Auslegung. Sie ist der Ansicht, dass im ersten Satz des Artikels [R 314-3 ex-R 313-1 III] („*Le résultat du calcul est exprimé avec une exactitude d'au moins une décimale.*“ [Das Rechenergebnis wird auf mindestens eine Dezimalstelle genau angegeben.]) der Begriff „genau“ die mathematische Korrektheit des Ergebnisses (und nicht die Zahl der Dezimalstellen) bezeichnet und dass unter der betreffenden Dezimalstelle der bezifferte Wert der ersten Dezimalstelle – d. h. 0,1 – zu verstehen ist. Nach Auffassung der Cour de cassation bleibt der im Darlehensvertrag angegebene Zinssatz somit richtig, wenn die Abweichung zwischen diesem und dem tatsächlichen Zinssatz „kleiner als die in Artikel R 313-J (jetzt R 314-3) des Verbraucherschutzgesetzbuchs vorgeschriebene Dezimalstelle“ ist (Erster Zivilsenat, 26. November 2014, Nr. 13-23033, Erster Zivilsenat, 9. April 2015, Nr. 14-14216). Die Cour de cassation lässt also schlicht und einfach den zweiten Satz der Anmerkung d weg und verwechselt zugleich im ersten Satz Präzision und mathematische Korrektheit. Diese Auslegung kann jedoch insbesondere im Bereich der Immobilienkredite zu Wettbewerbsverzerrungen führen: Wenn man auf das in dem oben angeführten Urteil vom 9. April 2015, Nr. 14-14216, genannte Beispiel zurückgreift, ist es nämlich attraktiver, einen Satz von 5,79 % anzugeben (oder sogar 5,75 %, da es bei einem gerundeten Betrag von 5,8 % bleibt), als einen tatsächlichen Satz von 5,837 % oder 5,84 %, während die Kosten und Monatsraten in Wirklichkeit dieselben sind. Bei einem Darlehen über 500 000 Euro mit einer Laufzeit von 30 Jahren wird die Wahl des potenziellen Darlehensnehmers natürlich eher in Richtung des Kreditinstituts, das einen (niedrigeren) effektiven Zinssatz von 5,75 % angibt, als in Richtung desjenigen gehen, das einen (wahrheitsgemäßen) effektiven Zinssatz von 5,84 % anbietet, weil er annehmen wird, dass er damit erhebliche Einsparungen erzielen wird (die in diesem Beispiel bezogen auf die Laufzeit des Darlehens bei 8 103,07 Euro lägen).

Im vorliegenden Fall beträgt der im Darlehensangebot angegebene effektive Zinssatz 5,363 %, während sich der tatsächliche Satz auf 5,364511 % beläuft. Da die Abweichung zwischen beiden Sätzen unter 0,1 Prozentpunkten liegt, wäre gemäß der Auslegung von Anmerkung d durch die Cour de cassation der angegebene Satz von 5,363 % gültig, obwohl die letzte Dezimalstelle falsch angegeben ist. Bei einem Darlehen über 80 275 Euro mit einer Laufzeit von 300 Monaten wird die Wahl des potenziellen Darlehensnehmers natürlich eher in Richtung des Kreditinstituts gehen, das einen effektiven Jahreszins von 5,363 % angibt, als in Richtung desjenigen, das einen effektiven Jahreszins von 5,365 % anbietet, weil er annehmen wird, dass er damit Einsparungen erzielen wird, unabhängig davon, wie hoch sie ausfallen.

Im Hinblick auf die praktische Bedeutung, die die Auslegung der Rundungsregel in Anmerkung d hat, und da es sich um eine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts handelt, die auf alle Verbraucherkreditverträge Anwendung findet, die bewegliche oder unbewegliche Sachen betreffen, hat der Gerichtshof über die Auslegung dieser Regelung zu entscheiden.

Die Cour de cassation weigert sich jedoch, den Gerichtshof anzurufen ... [nicht übersetzt] **[Or. 8]** ... [nicht übersetzt; Ausführungen zur nationalen Rechtsprechung]

Im Jahr 2017 hatte das Tribunal d'instance de Limoges (Amtsgericht Limoges) in zwei vergleichbaren Rechtssachen den Gerichtshof jeweils mit Fragen zur Rundungsregel befasst ... [nicht übersetzt], aber in beiden Fällen hatten die Darlehensnehmer während der Anhängigkeit des Vorabentscheidungsersuchens ihre entsprechende Klage zurückgenommen und es vorgezogen, erhebliche Geldbeträge einzubüßen ... [nicht übersetzt] statt den Gerichtshof entscheiden zu lassen.

Folglich ist ein erneutes Vorabentscheidungsersuchen erforderlich.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erlässt das Tribunal d'instance folgendes Zwischenurteil:

- Die Einrede der Unzulässigkeit **WIRD ZURÜCKGEWIESEN**;
- Dem Gerichtshof der Europäischen Union **WIRD** folgende Frage zur Vorabentscheidung **VORGELEGT**:

Kann ein bei einem Verbraucherkredit mit 5,363 % angegebener effektiver Jahreszins nach der Regelung der Richtlinien 98/7/EG vom 16. Februar 1998, 2008/48/EG vom 23. April 2008 und 2014/17/EU vom 4. Februar 2014, die in der französischen Sprachfassung *„Le résultat du calcul est exprimé avec une exactitude d'au moins une décimale. Si le chiffre de la décimale suivante est supérieur ou égal à 5, le chiffre de la première décimale sera augmenté de 1.“* (In der deutschen Fassung: „Das Rechenergebnis wird auf mindestens eine

Dezimalstelle genau angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der ersten Dezimalstelle um den Wert 1.“) lautet, als genau angesehen werden, wenn der effektive Jahreszins 5,364511 % beträgt?

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT